

Künftige Verordnung ergänzt (EG) Nr. 2037/2000 vom 20. Juni 2000 . . .

Chemikalien-Ozonschichtverordnung

. . . und setzt dann die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung von 1991 außer Kraft

In dem seit Ende Januar vorliegenden Verordnungsentwurf, der zugleich die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 ablösen wird, werden Verbote und Beschränkungen zu bestimmten Einsatzbereichen von FCKW und H-FCKW normiert, nun aber auch der Konkretisierungsauftrag aus den Artikeln 16 und 17 der EU-Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 erfüllt.

Weg vom Tisch ist damit auch die Wunschklammer „Schutz der Ozonschicht“ mit „Klimaschutz“ in Umsetzung der Ziele des Kyoto-Protokolls, die sich das Bundesumweltministerium in Anlehnung an das F-Gase-Eckpunktepapier vom 27. September 2002 bis vor kurzem noch gewünscht hatte; siehe Interview mit MinD Dr. Lahl in KK 1/2005 (S. 12 bis 15).

Der Berg hat jahrelang gekreißt – und statt der noch am 24. September 2004 (ein für die Branche denkwürdiger Freitag in Bonn!) avisierten Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaV) ist nun (endlich) die ChemOzonSchichtV herausgekommen. In Langschrift „Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen“.

Das Bundesumweltministerium fasst das bisherige Handlungsdefizit (worüber die KK in den vergangenen Jahren schon öfters geklagt hat) in seinem dazugehörigen Anschreiben vom 21. Januar 2004 – dies erklärend – mit folgendem Wortlaut zusammen:

„Durch das In-Kraft-Treten der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 kam es in Deutschland zu weit reichenden vollzugsunfreundlichen Überschneidungen zwischen nationalem Recht und unmittelbar geltendem EG-Recht (Anmerkung der Redaktion: Dies trifft z. B. auf die Artikel 16 und 17 zu!). Ziel der vorgesehenen Neuregelungen ist es, die nationalen Vorschriften auf diejenigen Regelungen zu beschränken,

die über den Inhalt der EG-Verordnung hinaus erforderlich sind, um das bisherige deutsche Schutzniveau aufrecht zu erhalten. Damit wird klarer als bisher, welche Regelungen sich aus unmittelbar geltendem EG-Recht und welche aus nationalem Recht ergeben, was Rechtsanwendung und Vollzug wesentlich erleichtern wird.“

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ausgebaut – so das BMU – werden nun die Vorschriften zur Rückgewinnung und Rücknahme geregelter Stoffe sowie zur Dichtigkeitsprüfung bestimmter Einrichtungen und Produkte. Dazu auszugswise die nähere Wiedergabe von Wortlauten aus dem Verordnungsentwurf, soweit diese für Kälte-Klima-Fachbetriebe besonders relevant sind:

§ 3 Kennzeichnungsvorschriften

- (1) Unbeschadet der Kennzeichnungsvorschriften der Gefahrstoffverordnung sind nach den §§ 13 und 15 des Chemikaliengesetzes zu kennzeichnen
 1. mit dem Hinweis „Enthält ozonabbauenden FCKW“ Kältemittel, die in Gruppe I oder II des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 aufgeführte Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 1 vom Hundert enthalten,
 2. mit dem Hinweis „Enthält ozonabbauenden H-FCKW“ a) Kältemittel, b) Schaumstoffe, die in Gruppe VIII des Anhangs I der Verordnung (EG) [...] enthalten.

§ 4 Rückgewinnung verwendeter Stoffe

- (1) **Für die Rückgewinnung von geregelten Stoffen** im Sinne von Art. 2 vierter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 und sie enthaltene Zubereitungen nach Artikel 16 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 **ist der Besitzer** der Einrichtung, des Gerätes oder des sonstigen Produkts, das den geregelten Stoff enthält,

verantwortlich. Der Verantwortliche nach Satz 1 kann die Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritten übertragen.

- (2) Hersteller und Vertreiber [...] sind verpflichtet, diese nach Gebrauch zurückzunehmen oder die Rücknahme durch einen von ihnen bestimmten Dritten sicherzustellen.
- (3) Wer 1. nach Absatz 2 Stoffe oder Zubereitungen zurücknimmt oder als Betreiber einer Entsorgungsanlage in Absatz 1 genannte Stoffe und Zubereitungen entsorgt, hat über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen. [...].

§ 5 Verhinderung des Austritts in die Atmosphäre

- (1) Wer Einrichtungen, Geräte oder sonstige Produkte betreibt, wartet, außer Betrieb nimmt oder entsorgt, die geregelte Stoffe [...] enthalten, hat ein Austreten dieser Stoffe oder Zubereitungen in die Atmosphäre zu verhindern oder, sofern dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, auf das dem Stand der Technik entsprechende Maß zu reduzieren. [...].
- (2) Wer Einrichtungen, Geräte oder sonstige Produkte betreibt, die ein Kilogramm oder mehr der geregelten Stoffe im Sinne von Artikel 2 [...] enthalten, hat dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen, Geräte oder sonstigen Produkte regelmäßig fachgerecht inspiziert und gewartet werden. Die Häufigkeit der erforderlichen Inspektionen und Wartungen ist abhängig vom Alter, der Qualität und der Größe des betreffenden Erzeugnisses und muss in einem Betriebshandbuch anhand der vom Hersteller gemachten Angaben festgeschrieben sein. Die Einrichtungen, Geräte oder sonstigen Produkte sind jedoch mindestens einmal jährlich mittels geeignetem Gerät auf Undichtigkeiten zu überprüfen. **Festgestellte Undichtigkeiten sind sofort zu beseitigen.** Über die Ins-

pektionen und Wartungen, einschließlich der Dichtheitsprüfungen und etwaiger Instandsetzungsarbeiten, sind im Betriebshandbuch unter Angabe von Art und Menge eingesetzter oder rückgewonnener Kältemittel Aufzeichnungen zu führen, die der Betreiber mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen hat. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für industriell vorgefertigte Einrichtungen, Geräte oder sonstige Produkte mit bis zu 3 Kilogramm Kältemittel in einem dauerhaft geschlossenen Kältemittelkreislauf, die werkseitig mit Kältemittel vorgefüllt und einer Dichtheitsprüfung im Rahmen einer Werksausgangsprüfung unterzogen wurden.

- (3) Einrichtungen, Geräte oder sonstige Produkte, die mehr als 20 Kilogramm der geregelten Stoffe im Sinne von Artikel 2 [...] in Reinform oder als Bestandteil einer Zubereitung als Kältemittel enthalten, dürfen nur betrieben werden, wenn der Kältemittelverlust bezogen auf die gesamte Kältemittelfüllmenge in den vorausgegangenen 12 Monaten nachweislich weniger als 5 vom Hundert betrug. Satz 1 gilt nicht, wenn die Einrichtung, das Gerät oder das sonstige Produkt nach einem Schadensfall instand gesetzt wurde und in den der Instandsetzung folgenden 12 Monaten eine Unterbrechung der in Satz 1 genannten Verlustraten angenommen werden kann.

§ 6 Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Arbeiten

- (1) Die Rückgewinnung oder Rücknahme von geregelten Stoffen im Sinne von Art. 2 [...] sowie nach § 4 [...] sowie nach § 5 Abs. 2 [...] darf nur von Personen durchgeführt werden, die
1. die erforderliche Sachkunde **nachgewiesen haben**,
 2. über die hierzu erforderliche technische Ausstattung verfügen,
 3. zuverlässig sind und
 4. im Falle der Inspektions- und Wartungstätigkeit nach § 5 Abs. 2 hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 dürfen im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 1 Routineinspektionen an kältetechnischen Einrichtungen, **die keinen Eingriff in den Kältemittelkreislauf erfordern**, durch Betriebspersonal durchgeführt werden, welches zuvor durch einen Sachkundigen unterwiesen wurde.

- (2) Die erforderliche Sachkunde nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat nachgewiesen, wer

1. eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert und vor nicht mehr als 5 Jahren eine von der zuständigen Behörde durchgeführte oder anerkannte Prüfung nach Absatz 3 bestanden hat, die den betreffenden Tätigkeitsbereich umfasst,
2. im Falle von **Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen die Abschlussprüfung als Kälteanlagenbauer/in oder als staatlich geprüfte/r Techniker/in mit der Fachrichtung Kälteanlagen-technik bestanden hat** oder
3. [...] vorweisen kann.

- (3) Die Prüfung nach Absatz 2 Nr. 1 erstreckt sich auf die für den jeweiligen Aufgabenbereich erforderlichen Kenntnisse über die Anlagentechnik, die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die wesentlichen Eigenschaften der betreffenden Stoffe und Zubereitungen und die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren. Sie kann auf einzelne Aufgabenbereiche beschränkt werden. Die Prüfung schließt sich an ein mindestens zweitägiges Seminar an, in welchem die zuvor genannten Lerninhalte vermittelt werden. Über die bestandene Prüfung wird ein Nachweis ausgestellt, der die Angabe der von der Prüfung erfassten Aufgabenbereiche enthält.

In den weiteren Paragraphen des Entwurfs einer Chemikalien-Ozonschichtverordnung werden die buß- und strafrechtsbewehrten Ordnungswidrigkeiten beschrieben sowie in § 8 die Straftaten spezifiziert. Schließlich sagt § 9 aus, dass mit einem In-Kraft-Treten der Verordnung am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats zu rechnen ist.

Abschließend ist zum richtigen Verständnis dieses Beitrags zu erwähnen, dass nach Auswertung der im BMU eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen – Frist: 28. Februar 2005 – nicht unbedingt damit zu rechnen ist, dass es auf Grundlage der Festlegungen im Chemikaliengesetz noch zu einer mündlichen Erörterung des VO-Entwurfs mit den so genannten „beteiligten Kreisen“ kommen wird. Dieser Hinweis steht also im Widerspruch zu der Vorankündigung in den BIV-„Schlagzeilen“, KK 1/2005, Seite 53, meint *P. W.*